



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 17. JUNI 2011**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 14. Dezember 2010

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8600 Dübendorf

betreffend

## **MELLINGEN, VORORTLAGER; SANIERUNGEN AUS BEDARFSPLANGUNG LOGISTIK-CENTER OTHMARSINGEN**

### **I**

*stellt fest:*

1. armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 14. Dezember 2010 das Projekt zur Sanierungen des Vorortlagers Mellingen (Aussenstelle Logistik-Center Othmarsingen) ein.
2. Das *Bedürfnis* wird wie folgt umschrieben:

Gemäss dem Stationierungskonzept der Armee bleibt das Zeughaus Mellingen als Aussenstelle des Logistik- und Infrastrukturcenters Othmarsingen LIOTH ein zentraler Umschlag- und Lagerplatz für Genie- und Rettungsmaterial der Ausbildungszentren Brugg und Bremgarten.

Die bestehenden Gebäude sind derzeit in einem schlechten baulichen Zustand und entsprechen nicht mehr den geltenden Sicherheitsanforderungen. Die Unterhaltskosten sind im Begriff zu steigen und für die Lagerung des heutigen Materials erwiesen sich die Tore als zu klein.

Das *Vorhaben* wird wie folgt beschrieben:

Die Gesuchstellerin sieht vor, den Brandschutz der Anlage zu verbessern, die Tore den künftigen Bedürfnissen anzupassen sowie verschiedene kleinere Sanierungsarbeiten an der

bestehenden Bausubstanz vorzunehmen. Im Gebäude 6 sollen die Beleuchtung, der Lift und die Elektroanschlüsse modernisiert werden. Für den Aussenbereich ist eine Beleuchtung über Kandelaber vorgesehen.

3. Die Genehmigungsbehörde ordnete ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren an und eröffnete sogleich das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesfachstellen.
4. Die Eidg. Arbeitsinspektion nahm mit Schreiben vom 4. Februar 2011 Stellung.
5. Die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau übermittelte ihre Stellungnahme der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 2. März 2011 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Mellingen vom 31. Januar 2011.
6. Mit Schreiben vom 21. April 2011 reichte das Bundesamts für Umwelt (BAFU) seine Stellungnahme ein.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Das Zeughaus Mellingen dient der Lagerung und Wartung von militärischem Material und als Aussenstelle des Logistik- und Infrastrukturcenters Othmarsingen einer funktionierenden Logistik der Armee. Die geplante Sanierung erfolgt ausschliesslich aus militärischen Gründen, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und d, Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

### **B. Materielle Prüfung**

#### *1. Stellungnahme der Gemeinde Mellingen*

Mit dem Protokoll seiner Sitzung vom 31. Januar 2011 stimmt der Gemeinderat Mellingen dem Vorhaben zu.

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Projekt den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen genügt und somit bewilligungsfähig ist. Er begrüsst das Bauvorhaben grundsätzlich und erkennt insbesondere in der neuen Fassadengestaltung eine Aufwertung des Areals.

Die Planungskommission schlägt im Zusammenhang mit einer Gesamtrevision des kommunalen Zonenplans vor, das Zeughausareal neu als Gewerbezone auszuscheiden. Es wird festgestellt, dass das Projekt nicht in Konflikt zu den Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen steht, der die Parzelle zugewiesen ist. Zu welcher Zone das Areal künftig gehören wird, unterliegt dem kantonalen bzw. kommunalen Planungsverfahren. Bestehende und genehmigte Bauten bleiben in ihrem Bestand geschützt.

## *2. Stellungnahme des Kantons Aargau*

Die Abteilung für Baubewilligungen, Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau äussert sich in seiner Stellungnahme vom 2. März 2011 wie folgt:

### a. Raumentwicklung, Orts- und Nutzungsplanung

Nach einer Richtplananpassung „Festsetzung neuer Reussübergang und Umfahrung Birrfelderstrasse bis Lenzburgerstrasse in Mellingen“ hiess der Grosse Rat des Kantons Aargau das Projekt zur Umfahrung Mellingen mit Genehmigungsentscheid vom 16. November 2010 gut. Das kantonale Verkehrsprojekt tangiert das vorliegende Bauvorhaben nicht. Umgekehrt stellt der Kanton fest, dass die baulichen Sanierungsmassnahmen die spätere Realisierung der Umfahrung ebenso wenig beeinträchtigt. Die marginalen Änderungen im Aussenbereich des Zeughausareals (Beleuchtung, Fluchttreppen) bieten kein Konfliktpotential mit dem Strassenbauprojekt.

### b. Belange der Gewässer

Im Rahmen der Vernehmlassung stellt der Kanton fest, dass eine Meteorwasserleitung vom Zeughausareal in die Reuss existiert. Die Einleitung von Meteorwasser stellt gemäss § 5 und 39 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11. März 2008 eine bewilligungspflichtige Wassernutzung dar. Gestützt auf § 1, 2 und 14 des kantonalen Wassernutzungsabgabendeckrets (WnD) vom 18. März 2008 hat die Betreiberin bzw. die Eigentümerin einer solchen Leitung dafür eine Bewilligung des Kantons einzuholen und wird dadurch abgabepflichtig.

Die bestehende Meteorwasserleitung ist bewilligungsmässig bisher nie erfasst worden, was nun im laufenden Verfahren nachgeholt und bereinigt werden soll.

Der Kanton Aargau erfasst und bewilligt die Einleitung von Meteorwasser aus dem Zeughaus in die Reuss.

### c. Anträge / Bewilligung

1. Es dürfen keine baulichen Massnahmen ausgeführt werden, welche eine spätere Realisierung der Umfahrung von Mellingen beeinträchtigen könnten.
2. Dem öffentlichen Gewässer darf nur Wasser zugeführt werden, das den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes entspricht.
3. Die Bewilligungsnehmerin haftet für allen dem Kanton oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Nutzungen und Anlagen entstehenden Schaden. Sie hat den Kanton für allfällig gegen sie erhobene Ansprüche in vollem Umfang schadlos zu halten.
4. Bei Änderungen des Gewässers hat die Bewilligungsnehmerin die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

5. Die Anträge der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sind in die Plangenehmigung aufzunehmen; die Empfehlungen sind alternativ als Auflagen in diese aufzunehmen.

### 3. Stellungnahme der Eidgenössischen Arbeitsinspektion (SECO)

In ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2011 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Gesundheit und Arbeitssicherheit der Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie zu den Belangen des Brandschutzes. Zudem verlangt sie, dass ihr die Fertigstellung der Anlage schriftlich mitgeteilt und sie zur Abnahmekontrolle eingeladen wird.

### 4. Stellungnahme des BAFU

In ihrer Stellungnahme vom 21. April 2011 stellt die Bundesfachstelle fest:

Der Standort des Projektes liegt teilweise innerhalb des Objektes Nr. 1305 „Reusslandschaft“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Die Projektunterlagen enthalten keine Informationen darüber, ob für die Umsetzung der neuen Aussenbeleuchtung Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen vorgesehen sind. Gemäss telefonischer Rücksprache mit dem Elektroplaner vom 21. April 2011 handelt es sich abgesehen von zwei neuen Kandelabern im Innern des Areals, ausschliesslich um den Ersatz von Leuchtmitteln am bestehenden Standort. Mit den Anpassungen soll die Beleuchtungssituation in der nordwestlichen Platzhälfte verbessert werden.

Unnötige Lichtemissionen stellen eine Störung für Flora, Fauna aber auch für die Menschen dar. Die Aussenbeleuchtung beeinträchtigt Gebiete nahe der Reuss. Im Bereich von Gewässern finden sich erfahrungsgemäss viele Insekten. Eine unsachgemässe Beleuchtung stellt hier einen Konflikt dar, da Insekten durch künstliches Licht von ihrem natürlichen Lebensraum weggelockt werden und oft verenden (insbesondere Spektrum 280-750 Nanometer). Dies ist bei der Wahl der Leuchtmittel zu beachten.

Die übrigen vorgesehenen Arbeiten stehen nicht im Konflikt mit Umweltbelangen. Das Projekt stellt keine Beeinträchtigung des BLN-Objekts dar.

Eine Begutachtung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz ist nicht erforderlich.

Abschliessend stellt das BAFU folgenden *Antrag*:

Es sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen umzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Betriebszeiten, effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil. Die Aussenbeleuchtung ist gemäss den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (BAFU-Publikation, Bern 2005) umzusetzen.

*Begründung*: Gestaltungsmaßnahmen gemäss Artikel 3 NHG.

### 5. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Diese erklärt sich grundsätzlich mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden. Die Anliegen werden im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt und in der Ausführung laufend überprüft.

In den folgenden Punkten bestehen Differenzen zwischen der armasuisse Immobilien und den angehörten Stellen:

#### Zur Stellungnahme des BAFU

- a. Die Arealbeleuchtung ermöglicht eine Nutzung, die bedürfnisgerecht, aber nicht übermässig ist.
- b. Die Arealbeleuchtung wird in Felder unterteilt, damit nur Leuchten brennen, welche benötigt werden. Ergänzend sind Massnahmen, wie Zeitschaltuhren und Zeitrelais geplant, welche eine durchgehende Beleuchtung verhindern.

#### Zur Stellungnahme der Gemeinde Mellingen / des Kantons Aargau / der AGV

- a. Durch die Aufnahme des Projekts in der Immobilienbotschaft 2012 ist die Ausführung frühestens ab Herbst 2012 möglich. Dies entspricht nicht mehr den Terminvorgaben aus dem Projektdossier.
- b. Die Brandschutzausbildung und Löscheinrichtungen wurden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien bewilligt. Die Gesuchstellerin sieht keinen Anlass, weitergehende Massnahmen wie zum Beispiel den Einbau von Löschposten zu ergreifen.

### *6. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde*

#### a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Das Vorhaben soll in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen realisiert werden, deren Vorgaben allesamt eingehalten werden können. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

#### b. Natur und Landschaft

Das Zeughausareal liegt teilweise im Perimeter des Objektes Nr. 1305 ‚Reusslandschaft‘ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die baulichen Massnahmen im Aussenbereich der Gebäude tangieren das Schutzobjekt jedoch nicht in dem Mass, dass Ersatzmassnahmen notwendig würden.

Wie das BAFU feststellt, können unnötige und unsachgemäss installierte Lichtquellen Flora und Fauna stören. Die Umgebung von Fliessgewässern wie sie die Reusslandschaft ist, bietet Lebensraum für besonders viele lichtsensible Tierarten. Die vom BAFU verlangten Massnahmen sind tauglich, die Umgebung vor schädlichen Lichtemissionen zu schützen.

Zusätzliche Schutzmassnahmen, wie sie gemäss abschliessender Stellungnahme der Gesuchstellerin bereits vorgesehen sind, werden von der Genehmigungsbehörde begrüsst. So werden unnötige Lichtemissionen bestmöglich vermieden und zugleich wird Energie gespart.

Die Gesuchstellerin wird per Auflage verpflichtet, die geplanten Massnahmen und die BAFU-Publikation ‚Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen‘ umzusetzen.

#### c. Gewässer / Entwässerung

Die Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Gewässer ist gemäss Art. 7 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) bewilligungspflichtig.

Grundsätzlich werden mit der militärischen Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 126 Abs. 2 MG). Die Genehmigungsbehörde beachtet aber kantonales Recht, wo dies die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt.

Die Zustimmung des Kantons zur Einleitung von Meteorwasser in die Reuss liegt per Stellungnahme vom 2. März 2011 vor. Er stützt sich dazu auf Art. 7 Abs. 2 GSchG und die kantonalen Wassernutzungsbestimmungen (§ 5 und 39 Wassernutzungsgesetz). Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Einleitung von Meteorwasser in die Reuss sprechen. Die Bewilligung zur Einleitung von Meteorwasser in die Reuss wird folglich erteilt.

Bei der bestehenden Leitung zwischen dem Zeughausareal und der Reuss handelt es sich entgegen der Annahme der kantonalen Fachstelle um eine Pumpleitung für Hydrantanschlüsse. Die Entnahme zu Löschzwecken geht zwar über den Gemeingebrauch (Art. 29 lit. a GSchG) hinaus und wäre deshalb Bewilligungspflichtig. Ein Brandfall stellt aber eine Notsituation dar, in welcher eine bewilligungsfreie Wasserentnahme möglich bleiben muss.

Die Gesuchstellerin darf mit der Umsetzung dieses Projekts das System der Entwässerung nicht verändern. Sie wird per Auflage dazu verpflichtet, zeitgleiche Bauprojekte am Entwässerungssystem des Areals zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu koordinieren.

#### d. Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; *SR 814.600*), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; *SR 814.610*) vorzugehen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

#### e. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

#### f. Arbeitssicherheit

In ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2011 stellt die Eidg. Arbeitsinspektion verschiedene Anträge zur Arbeitssicherheit. Die Anträge werden als Auflagen übernommen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.

#### g. Brandschutz

Sowohl die Aargauische Gebäudeversicherung AGV, als auch die Eidg. Arbeitsinspektion stellen diverse Anträge zur Gewährleistung eines genügenden Brandschutzes in den vom Bauvorhaben betroffenen Gebäuden.

Der Bund ist grundsätzlich eigenversichert und unterliegt nicht der Kontrolle der AGV. Dementsprechend sind die Anträge und Auflagen der AGV als Hinweise zu verstehen, die es insoweit zu beachten gilt, als sie dem militärischen Bedürfnis nicht zuwiderlaufen und nicht unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Sollte die Gesuchstellerin die Anträge der Eidg. Arbeitsinspektion nicht umsetzen, ist dies mit dem SECO zu bereinigen. Die Detailplanung der Brandschutzmassnahmen hat in Absprache mit der Fachstelle Safety & Security zu erfolgen. Es ergehen die entsprechenden Auflagen.

#### h. Energie

Das Projekt sieht vor, die alten Tore der Lagergebäude 3 und 4 durch neue Sektionaltore zu ersetzen. Betroffen sind ausschliesslich Industriebauten, welche keine oder nur rudimentäre Wärmedämmung erfordern und somit gemäss den departementalen Weisungen vom 23. Februar 2007 keinen MINERGIE-Standard erfüllen müssen.

#### i. Haftung

Der kantonale Antrag nach einer Haftung für Schäden aus Bau, Betrieb oder Bestand bewil-

ligter Anlagen sowie die geforderte Schadloshaltung gegenüber Dritten gilt für Betriebe des Bundes nach Massgabe der bundesrechtlichen Haftungsbestimmungen.

### **C. Ergebnis**

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

### **III**

*und verfügt demnach:*

#### *1. Plangenehmigung*

a.

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 14. Dezember 2010 in Sachen

#### **Mellingen, Vorortlager; Sanierungen aus Bedarfsplangung Logistik-Center Othmarsingen**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Katasterplankopie 1:1000
- Pl.Nr. 2---0700 Situation 1:500
- Pl.Nr. 2---0301 Grundriss Erdgeschoss Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0302 Grundriss Obergeschoss Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0303 Grundriss Dachgeschoss Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0304 Schnitte Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0307 Fassaden NO und SW Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0308 Fassaden SO und NW Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0311 Brandschutzplan EG Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0312 Brandschutzplan 1. OG Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0313 Brandschutzplan 2. OG Gebäude 6 AE 1:100
- Pl.Nr. 2---0321 Grundriss Erdgeschoss Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0322 Grundriss Obergeschoss Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0323 Schnitte Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0325 Fassaden NO und SW Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0326 Fassaden SO und NW Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0331 Brandschutzplan EG Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0332 Brandschutzplan OG Gebäude 4 AA 1:100
- Pl.Nr. 2---0341 Grundriss EG Gebäude 5 AD 1:100
- Pl.Nr. 2---0342 Querschnitt Gebäude 5 AD 1:100
- Pl.Nr. 2---0334 Fassade NW/SO Gebäude 5 AD 1:100
- Pl.Nr. 2---0344 Fassade NO/SW Gebäude 5 AD 1:100
- Pl.Nr. 2---0346 Brandschutzplan Gebäude 5 AD 1:100

- PI.Nr. 2---0351 Grundriss Erdgeschoss Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0352 Grundriss Obergeschoss Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0353 Grundriss Dachgeschoss Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0354 Schnitte Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0356 Fassaden NO und SW Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0357 Fassaden SO und NW Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0361 Brandschutzplan EG Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0362 Brandschutzplan OG Gebäude 3 AB 1:100
- PI.Nr. 2---0363 Brandschutzplan DG Gebäude 3 AB 1:100

wird unter Auflagen *genehmigt*.

b.

Die *Bewilligung zur Einleitung von Meteorwasser in die Reuss* wird gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG erteilt.

### 3. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie dem Hochbauamt der Gemeinde Mellingen frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden.
- d. Es sind Massnahmen zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen umzusetzen. Dazu gehört die Beschränkung der Betriebszeiten, effiziente Abschattung der Leuchten und die Verwendung von Natriumdampfleuchten oder anderer Leuchtmittel mit geringem UV- und Blaulichtanteil. Die Aussenbeleuchtung ist gemäss den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (BAFU-Publikation, Bern 2005) umzusetzen.
- e. Dem öffentlichen Gewässer darf nur Wasser zugeführt werden, das den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes entspricht.
- f. Die Detailplanung für bauliche Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Brand-schutzes erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Safety & Security.
- g. Die Auflagen der Eidg. Arbeitsinspektion in der Stellungnahme vom 4. Februar 2011 sind in Absprache mit der Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien umzusetzen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Eidg. Arbeitsinspektion zur Ab-nahmekontrolle zu melden.
- h. Die Anträge der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sind insoweit zu berück-sichtigen, als sie nicht militärischen Bedürfnissen zuwiderlaufen.
- i. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Aus-gabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU zu treffen.
- j. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

### *3. Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

### *4. Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

### *5. Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

## **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

### *Eröffnung an*

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8887 Mels
- Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)
- Gemeinderat Melligen, Grosse Kirchgasse 23, 5507 Melligen (R)

### *Beilagen*

- Stellungnahmen SECO und AGV

### *z K an*

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien UNS
- Logistikbasis der Armee
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- SECO, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich